



Name, Vorname des Erziehungsberechtigten/ des Antragstellers

Datum: _____

An
Herrn/ Frau _____

Beurlaubung vom Unterricht

Ich bitte, mich/ meinen Sohn/ meine Tochter _____ (Klasse/ Tutorium: _____)

für die Zeit vom _____ bis zum _____ vom Unterricht zu beurlauben.

Begründung: _____

_____ (ggf. umseitig fortsetzen)

Der in dieser Zeit durchgenommene Unterrichtsstoff mit Hausaufgaben wird selbstständig nachgearbeitet. Wenn zwischenzeitlich noch Klausuren, Klassenarbeiten, Referate oder andere Leistungsnachweise für die Beurlaubungstage angesetzt werden, wird die Fachlehrkraft von mir/ meinem Sohn/ meiner Tochter sofort über diese Beurlaubung informiert. Die umseitigen Hinweise zur Beurlaubung von SchülerInnen habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der Schülerin/ des Schülers (bei Volljährigkeit) bzw. der/ des ErziehungsberechtigtenKlassenlehrkraft/ TutorIn (→ Beurlaubung bis drei Werktagen, wenn der Beurlaubungszeitraum nicht an Ferien angrenzt): Die Beurlaubung vom Unterricht im Zeitraum von bis zu drei Werktagen, die nicht an die Ferien angrenzen, wird wie beantragt genehmigt.Nordenham, _____
Klassenlehrkraft/ TutorInSchulleiter (→ Beurlaubung von über drei Werktagen bzw. wenn der Beurlaubungszeitraum an Ferien angrenzt): Die Beurlaubung vom Unterricht wird wie beantragt genehmigt. Die Beurlaubung vom Unterricht wird abgelehnt. Begründung: _____

Nordenham, _____
Schulleiter

Ggf. Fortsetzung der Begründung: _____

Hinweise zur Beurlaubung von SchülerInnen

Nach § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ggf. durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Der Antrag muss rechtzeitig¹ bei der Schule eingereicht werden.

Die Klassenlehrkraft kann in begründeten Fällen Unterrichtsbefreiungen bis zu drei Tagen genehmigen, sofern diese Tage nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen. Über alle anderen Anträge entscheidet die Schulleitung.

Bei Beurlaubungen unmittelbar vor und/ oder nach den Ferien sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Beurlaubung darf nur dann erteilt werden, wenn die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Hierzu zählen nicht die Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Wunsch, möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Um Missbrauch zu vermeiden, reichen Sie bitte bei einer Erkrankung Ihres Kindes unmittelbar vor und/ oder nach den Ferien ein ärztliches Attest als Entschuldigung in der Schule ein.

Die Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Grundsätzlich gelten nicht genehmigte und ärztlich entschuldigte Fehltage im Zusammenhang mit den Ferien als unentschuldigt im Zeugnis.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer dieser Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

¹ Rechtzeitig: In unvorhergesehenen Fällen (z.B. Todesfall in der Familie) auch kurzfristig, bei allen geplanten Beurlaubungen mindestens zwei Wochen vorher.